

Stadt Freiburg im Breisgau - Amt für öffentliche Ordnung
Postfach, D-79084 Freiburg

Herrn




Amt für öffentliche Ordnung
-Veterinärbehörde -

Dezernat IV - RIS

Adresse: Fehrenbachallee 12
D-79100 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4858
Telefax: 0761 / 201 - 4893 / 4897
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: veterinaerbehoer-
de@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen
32.32.15

Ihnen schreibt
Frau 

Freiburg, den
12.02.2019

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes;
Ihr Auskunftersuchen über das Online-Portal „FragdenStaat.de“
Gewerbebetrieb: Gaststätte „Mai Wok“, Westarkaden, Breisacher Straße 149 in Frei-
burg i.Br.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Internet Anfrage über das Portal „Fragdenstaat.de“ vom 08.02.2019 zu o.g. Gewerbebetrieb. Sie wünschen Auskünfte zu den beiden letzten Betriebsprüfungen gemäß § 2 Abs. 1 VIG und fordern bei Beanstandungen die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte und nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation haben Sie jedoch nicht dargelegt. Bisher ist Ihr Widerspruch somit unbegründet.



Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich.

Bitte teilen Sie mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Falls Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitten wir weiterhin um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 Ihrer Anfrage nur die durchgeführten Routinekontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- a) Auf Grund der Vielzahl (Stand 21.01.2019 – 46 Anfragen) von VIG Anfragen, die über das Online-Portal „Frag den Staat“ bei unserer Behörde eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Abs. 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.
- b) Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,-- € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.
- c) Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch. Aus Datenschutzgründen ist eine Veröffentlichung unserer an Sie gerichteten Antwortschreiben nicht möglich.

Ihre Antwort erwarten wir zu den vorgenannten Punkten **bis zum 01.03.2019**. Sollten wir bis zu diesem Datum keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, können wir Ihren Antrag nicht weiterverfolgen.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

